



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Regierung von Oberbayern
Prozessvertretung,
Bayerstr. 30, 80335 München,

- Beklagter -

wegen

Lebensmittelrechtliche Anordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 4. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Turkowsky,
die Richterin am Verwaltungsgericht Eberle,
die Richterin Dr. Rinsdorf,
ehrenamtlicher Richter Weidenhiller,
ehrenamtlicher Richter Hollinger,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2004

am 13. Mai 2004

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 8. April 2004 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit des in Verkehr bringens verschiedener Teesorten mit dem pflanzlichen Zusatzstoff "Stevia rebaudiana Bertoni".

Die Klägerin stellt verschiedene Teesorten her und vertreibt sie. Die Teesorten werden unter dem Namen und nach den Rezepturen einer Vorgängerfirma namens "nur-natur Stiller-Mooseuracher GmbH" hergestellt. Von der Nachfolgerfirma "United Nature AG" hat die Klägerin Namen und Rezeptur der Teesorten übernommen. Verschiedene Teesorten wurden wegen der Verwendung von Bestandteilen der südamerikanischen Pflanze "Stevia rebaudiana Bertoni" als Süßungsmittel (in den Katalogen und Packungsaufschriften als "Greensweet" bezeichnet) als neuartige, nicht zugelassene Lebensmittel vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen bereits mit Schreiben vom 17. April 2004 erstmals beanstandet. Die Vorgängerfirmen wie auch jetzt die Klägerin beharrten im darauffolgenden umfangreichen Schriftwechsel mit dem Landratsamt darauf, dass es sich bei "Stevia rebaudiana Bertoni" nicht um ein neuartiges Lebensmittel handle, weil Bestandteile dieser Pflanze schon vor

Inkrafttreten der Verordnung (EG) vom 27. Januar 1997 Nr. 258/97 ("Novel-Food-Verordnung", Amtsblatt Nr. L043 vom 14. Februar 1997, Seite 0001-0006) verwendet und in Verkehr gebracht worden seien.

Mit Bescheid vom 8. April 2003, zugestellt am 9. April 2003, untersagte das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit sofortiger Wirkung das in Verkehr bringen der Teesorten "Eisbär-Tee", "Pfefferminz-Eistee", "After Dinner Tee" und "After-Lunch Magen Kräuter Tee" (Nr. 1) und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 500,-- Euro (Nr. 3) an.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 sei die Zulassung von "Stevia rebaudiana Bertoni" als neuartiges Lebensmittel verweigert worden. Diese für alle Mitgliedstaaten bindende Entscheidung untersage somit ein in Verkehr bringen dieses Produktes. Die zu beanstandenden Teesorten seien somit als nicht verkehrsfähig zu beurteilen. Die Klägerin habe nicht darzulegen vermocht, dass ihre Teesorten bereits vor dem 15. Mai 1997 in der Gemeinschaft in nennenswerten Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden seien und seien daher kein neuartiges Lebensmittel. Die von den Vorgängerfirmen der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen seien hierfür nicht ausreichend.

Die Klägerin legte am 9. Mai 2003 Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. April 2003 ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 22. September 2003 hat die Klägerin beim Bayer. Verwaltungsgericht München Untätigkeitsklage mit dem Antrag erhoben,

den Bescheid des Landratsamts Wolfratshausen vom 8. April 2003 aufzuheben.

Zur Begründung trägt sie vor: Sie bringe Teeprodukte mit getrockneten Blättern eines brasilianischen Strauches, die einen süßlichen Geschmack haben und den Kräuterteemischungen zur Abrundung beigegeben werden, in den Verkehr. Es handele sich um Produkte, die schon Anfang der 90er Jahre von der Rechtsvorgängerin der Klägerin entwickelt worden und schon vor Mai 1997 in Hunderttausend von Exemplaren dem Menschen zum Verzehr im Wege des Versandhandels und über Naturkostgeschäfte zugeführt worden seien. Die "Novel-Food-Formel" finde nur Anwendung auf Lebensmittel, die zum ersten Mal nach Inkrafttreten der Verordnung in nennenswertem Umfang dem menschlichen Verkehr zugeführt wurden; nur diese würden als "neuartig" gelten. Lebensmittel die in nennenswertem Umfang vor diesem Zeitpunkt in der Europäischen Union verwendet worden seien, seien verkehrsfrei und dürften nach der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Verkehrsfreiheit auch weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Die EU-Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass es sich bei der Pflanze "Stevia rebaudiana Bertoni" um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der "Novel-Food-Verordnung" handle. Streitig sei die Frage, ob für Teemischungen Bestandteile dieser Pflanze vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr in der europäischen Gemeinschaft verwendet worden seien. Davon sei auszugehen, wenn ein Lebensmittel generell, d.h. regulär im Lebensmittelhandel verfügbar gewesen sei. Das sei im vorliegenden Fall aber von der Klägerin nicht nachgewiesen worden. Es seien keine Belege über Verkehrswege und konkrete Absatzzahlen vorgelegt worden. Die lediglich vorgelegten Auszüge aus früheren Katalogen und eine schriftliche Aussage des früheren Produktmanagers der Firma nur-natur, Herrn Dipl.-Ing. Harald Brede über vertriebene Mengen stellten keinen Beweis für einen nennenswerten Verzehr der Produkte in der europäischen Gemeinschaft dar.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2004 Beweis erhoben über die Frage, ob und in welchem Umfang "Stevia rebaudiana Bertoni" vor Inkrafttreten der "Novel-Food-Verordnung" in den verschiedenen Teemischungen verwendet wurde durch Einvernahme des Diplom-Agraringenieurs Harald Brede als Zeugen. Auf die hierüber gefertigte Niederschrift wird Bezug genommen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Die Regierung hat ohne zureichenden Grund über den am 9. Mai 2003 eingelegten Widerspruch bis zur mündlichen Verhandlung nicht entschieden.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin wird durch den angefochtenen Bescheid vom 8. April 2003 in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Landratsamt hat als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 LÜG) in dem Vertrieb der Teesorten "Eisbär Tee", "Pfefferminz Eistee", "After Dinner Tee" und "After Lunch Magen Kräuter Tee" einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzubehörverordnung (LLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl I, Seite 123) gesehen. Danach dürfen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Januar 1997 (Amtsblatt Nr. L043 vom 14. Februar 1997 Seite 001 – 006) nicht ohne Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Verordnung (EG) 258/97 findet Anwendung auf das in Verkehr bringen von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft, die in dieser bisher noch nicht in nennenswerten Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind (Art. 1 Abs. 2 Satz 1); umfasst werden davon u.a. gemäß Art. 1 Abs. 3 e Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder aus Pflanzen isoliert worden sind, außer Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden und die erfahrungsgemäß als unbedenkliche Lebensmittel gelten können.

Das Gericht gelangt aufgrund der Beweisaufnahme zum Ergebnis, dass es sich bei den mit "Stevia rebaudiana Bertoni" versehenen Teemischungen nicht um neuartige Lebensmittel i.S.d. Art. 1 Abs. 2 e der Verordnung (EG) Nr. 258/97 handelt. Damit stellt das in Verkehr bringen keinen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften dar. Eine Untersagung des in Verkehr bringens nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 LÜG wegen Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften war daher nicht rechtmäßig. Zwar verweist der Beklagte auf eine Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000, mit der auf einen Antrag von Prof. J. Geuns, Pflanzenphysiologisches Labor, Hevelee, Belgien die Zulassung von "Stevia rebaudiana Bertoni; Pflanzen und getrocknete Blätter" als neuartiges Lebensmittel verweigert wurde. Im Art. 1 dieser Entscheidung ist aufgeführt, dass diese Pflanzenstoffe als neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft nicht zugelassen sind. Diese Entscheidung hat jedoch nur Wirkung für und gegen den Antragsteller in diesem Verfahren und entfaltet keine Bindungswirkung darüber hinaus (Art. 249 Abs. 4 EG-Vertrag; siehe auch Bayer. Staatsministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 18. September 2001, Az.: 4.3/8905/100/03; a.O. wohl Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 18. September 2001, Az.: 222-6190-4/1).

Entscheidend ist im vorliegenden Fall, ob "Stevia rebaudiana Bertoni" vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 am 15. Mai 1997 (vgl. Art. 15) im

nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1). Ein Lebensmittel, das in nennenswertem Umfang vor diesem Stichtag in der Gemeinschaft verwendet wurde, ist kein neuartiges Lebensmittel, auch wenn das Lebensmittel unter eine der Novel-Food-Kategorien fällt (vgl. 1.3.1 des Diskussionspapiers der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung 258/97, freigegeben im Juli 2002). In diesem Zusammenhang wurde der Begriff "menschlicher Verzehr in nennenswertem Umfang in der Gemeinschaft" dahin ausgelegt, dass ein Lebensmittel in der Gemeinschaft generell verfügbar gewesen sein muss. Wäre beispielsweise ein Lebensmittel in der Gemeinschaft ausschließlich in Apotheken erhältlich, so wäre dies kein Beweis für die Verwendung zum menschlichen Verzehr in nennenswertem Umfang. War hingegen ein Lebensmittel in allgemeinen Lebensmittelläden erhältlich, so würde dies ein Indiz für seine Verwendung für den menschlichen Verzehr in nennenswertem Umfang darstellen (Diskussionspapier a.a.O.).

Dass "Stevia rebaudiana Bertoni" vor dem 15. Mai 1997 tatsächlich den Teemischungen beigefügt war, ergibt sich zunächst aus den in den Akten befindlichen Ablichtungen des "Katalogs 1994/95", des "Hauptkatalogs 1995/96" und des "Hauptkatalogs 1996/97". Über den Umfang der Herstellung und des Vertriebs der mit "Stevia rebaudiana Bertoni" versehenen Teemischungen liegen schriftliche Unterlagen nicht vor, weil die Klägerin nach ihren Angaben wegen der Insolvenz der Vorgängerfirma keinen Zugriff mehr auf die früheren Aufzeichnungen hat. Das Gericht hat daher Beweis erhoben durch die Einvernahme des Diplom Agraringenieur Harald Brede als Zeugen. Herr Brede war als sogenannter "Produktmanager" bereits bei der Firma "nur-natur Stiller-Mooseuracher GmbH" seit 1991 tätig und war die verantwortliche Fachperson, die die Rezepturen erarbeitet hat und im Geschäftsablauf dafür Sorge trug, dass die Rohstoffe für die entsprechenden Produkte eingekauft und die Produkte so produziert wurden, dass sie in Fertigprodukten an Endverbraucher vertrieben werden konnten. In dieser Position ist der Zeuge noch immer bei der Klägerin tätig.

Nach den glaubhaften Aussagen des – unbeeidigt gebliebenen – Zeugen, die auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden sind, hat der Einkauf von "Stevia rebaudiana Bertoni" in Form von getrockneten Blättern, für den er ebenfalls zuständig gewesen sei, über einen Händler in Spanien im Jahr 1993 begonnen. Wegen der Versuchsphase seien damals zunächst nur kleinere Partien von 200 – 300 kg bezogen worden. Man habe zunächst mit unterschiedlichen Rezepturen experimentiert, um die unterschiedlichen Charaktere der Teemischungen herauszufinden und festzustellen, welche Mischungen speziell mit "Stevia rebaudiana Bertoni" harmonierten. Man habe zunächst im Bereich Eistees und Eistees mit Pfefferminze gearbeitet, wobei "Stevia rebaudiana Bertoni" nicht nur als Süßungsmittel, sondern auch als Geschmackskomponente verwendet worden sei, weil dadurch der Geschmack der Grundbestandteile unterstützt werde. Die Versuchsphase habe etwa ein halbes Jahr gedauert. Danach sei mit drei Eistees, denen "Stevia rebaudiana Bertoni" beigemischt werden konnte, die volle Produktion aufgenommen worden.

Bei dem Start der Teemischungen habe es sich ca. um 500 kg Pfefferminztee, ca. 500 kg Eistee Greensweet und etwa eine Tonne Kindereistee gehandelt. Bei sämtlichen Tees seien etwa zwischen 5 % und 8 % "Stevia rebaudiana Bertoni" verwendet worden. Die einzelnen Packungen hätten Größen von 50, 100, 250^g und 1000 Gramm gehabt. Der Zukauf der "Stevia rebaudiana Bertoni" sei jeweils nach Bedarf erfolgt. Die volle Produktpalette sei ab 1994/95 erzeugt worden mit zwei Zusatzmischungen, After Dinner Tee und After Lunch Tee. Weitere Probesorten in geringen Mengen seien aktionsweise angeboten worden. Die gesamten Angebote seien sowohl an Händler (Einzel- und Großhändler) sowie an Endverbraucher im Direktversand angeboten worden und zwar in etwa in gleichen Mengen. Es seien insgesamt ca. 2000 kg im Startsortiment gewesen. Je nach Anfrage seien diese Mengen etwa bis zur Auflösung der ursprünglichen Firma nachgearbeitet worden. Die einzelnen produzierten Losgrößen hätten sich zwischen 250 kg und 700 kg

belaufen und das mehrfach im Jahr. Vom Produkt Pfefferminz-Eistee, das nicht so gut gegangen sei, seien im Jahr 500 kg bis 750 kg produziert worden, beim Kindereistee, der gut gegangen sei, etwa 2500 kg bis 3000 kg in etwa vier bis fünf Produktionslosen pro Jahr. An Gesamtmengen, die er aber nur grob schätzen könne, seien von seiner Firma zunächst 20 bis 25 Tonnen erzeugt und vertrieben worden, was sich bis zum Jahr 1998 auf 50 bis 55 Tonnen gesteigert habe. Das Sortiment insgesamt habe 1993 etwa 120 Teesorten umfasst, im Jahre 1998 270 Teesorten. Davon hätte die Teesorten mit "Stevia rebaudiana Bertoni" einen Anteil von etwa 8 – 10 % betragen. Dieser Prozentsatz habe sich aber später wegen der Ausweitung der anderen Teesorten am Gesamtanteil etwas verringert. Die Produkte seien zunächst deutschlandweit vertrieben worden, dann aber auch in die Schweiz, Österreich, Frankreich sowie in die Benelux Staaten.

Zunächst ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen, dass Teemischungen mit "Stevia rebaudiana Bertoni" nicht nur über Katalog im Direktversand angeboten wurden (was nach Auffassung des OVG Lüneburg, Besch. v. 9.10.2001, Az.: 11LB2745/01 alleine nicht genügen würde), sondern auch im Groß- und Einzelhandel vertrieben wurden. Somit waren diese Produkte in der Gemeinschaft generell verfügbar (vgl. Diskussionspapier a.a.O.), und zwar nicht nur in einem lokal beschränkten Bereich, sondern nach den Angaben des Zeugen deutschlandweit und später in den Gemeinschaftsstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg. Angesichts der generellen Verfügbarkeit und der Mengen, die nach den Angaben des Zeugen hergestellt und vertrieben wurde, geht die Kammer davon aus, dass die Produkte auch in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 verwendet wurden. Geht man davon aus, dass allein im Startsortiment 1997 2000 kg mit "Stevia rebaudiana Bertoni" hergestellt und vertrieben wurden und dass es allein bei Kindereistee 2500 bis 3000 kg im Jahr waren, und zwar von einem Produkt, das vom Gewicht her sehr leicht ist, kann man davon ausgehen, dass eine nicht nur unbedeutende Zahl von Verbrauchern das Produkt vor dem 15. Mai 1997 verwendet haben. Im Hinblick auf

die Intension des Verordnungsgebers, den freien Verkehr mit Lebensmittel nicht zu behindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten (Nr. 1 der Erwägungen zur Verordnung) dürfen an den Begriff "in nennenswertem Umfang" nach Auffassung der Kammer quantitativ nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.

Im Ergebnis handelt es sich damit bei den in Streit stehenden Lebensmitteln nicht um neuartige Lebensmittel. Das in Verkehr bringen der Produkte verstößt damit nicht gegen die Verordnung (EG) Nr. 298/97 und durfte deshalb nicht wegen Verstoßes gegen lebensmittelrechtlichen Vorschriften untersagt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass "Stevia rebaudiana Bertoni" in den hier verwendeten Mengen gesundheitsschädlich sein könnten, sind nicht erkennbar. Auch die Beklagte hat hierzu nichts konkretes vorgetragen, sodass der Erlass des Bescheides vom 8. April 2003 auch nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher gerechtfertigt war.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.

Die Berufung ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegspferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Richterin am Verwaltungsgericht
Eberle ist wegen Urlaubs verhindert,
ihre Unterschrift beizufügen.

Turkowsky

Turkowsky

Dr. Rinsdorf

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 20.000,- festgesetzt
(§ 13 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,- übersteigt.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.
Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Richterin am Verwaltungsgericht
Eberle ist wegen Urlaubs verhindert,
ihre Unterschrift beizufügen.

Turkowsky

Turkowsky

Dr. Rinsdorf